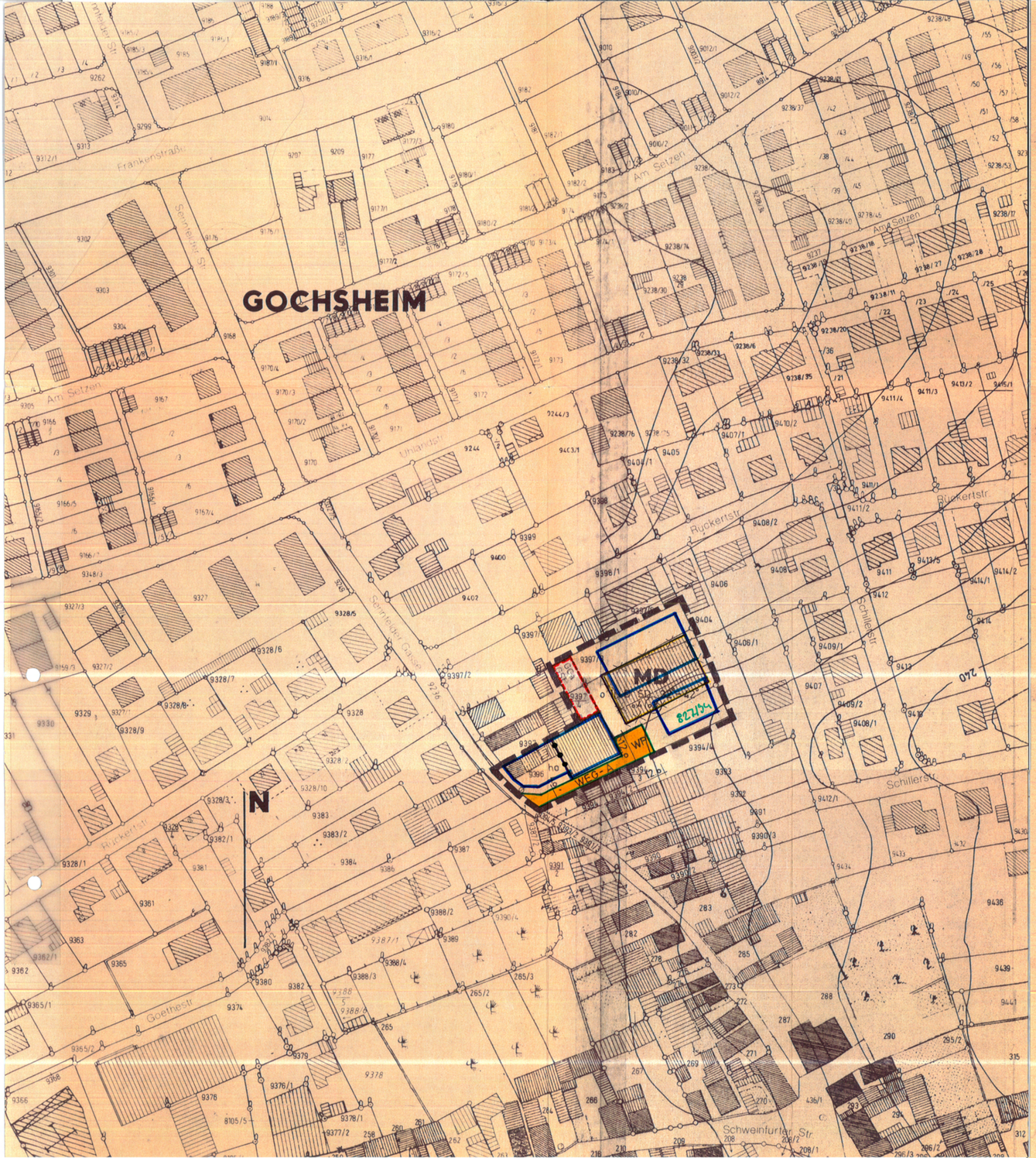

1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Private Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
- B a u g r e n z e
- MD — Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- II + D — max. Erd- und Obergeschoß mit ausbaufähigem Dachgeschoß
- SD — Satteldach
- 32°-42° — Dachneigung
- o.4 — Grundflächenzahl
- o.8 — Geschoßflächenzahl
- Abzubrechende Gewächshäuser bei Neubebauung
- GGa / GSt — Standort der gepl. Gemeinschaftsgaragen bzw. Gemeinschaftsstellplätze
- WP — Wendeplatte
- ho — halboffene Bauweise
- o — offene Bauweise
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1.2 Für die Hinweise

- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude
- Besteh. Grundstücksgrenzen
- 9395 — Flurstücksnummern

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim LRA Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz).

1.3.2 Auf die Erhaltung der Versickerungsfähigkeit der Flächen wird gemäß Bekanntmachung des StMJ und StMELF vom 27.03.1985 hingewiesen.

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

2.1 Das Baugebiet ist festgesetzt als Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO.

2.2 Dachaufbauten ab 38° Dachneigung sind in untergeordneter Art und Ausführung (max. 1/3 der Gebäudebreite u. die Breite der Einzelgauben mit max. 2.00 m) gestattet. Konstr. Widerlager dürfen eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten. Die Traufhöhe der gepl. Gebäude darf 6,50 m nicht überschreiten.

2.3 Evtl. Dachgeschoße, die nach den Bestimmungen der BayBO Vollgeschoße sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.

2.4 Für die Dachdeckung der gepl. Gebäude sind nur rote bzw. rotbraune Dachziegeln bzw. Betondachsteine zu verwenden.

2.5 Die Außenbehandlung der Fassaden hat in leicht gedeckter Farbgebung zu erfolgen. Die Verwendung von weißer oder sehr dunkler Farbe ist nicht zulässig.

2.6 Dem Bauherrn werden vor Baubeginn Schürfgruben zur Erkundung des Grundwasserstandes empfohlen. Bei einem Grundwasserstand über Kellersohle sind die Kellergeschoße als wasserdichte Wannen auszubilden.

2.7 Für die an der Sennfelder Gasse liegende Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 9396 wird die halboffene Bauweise festgesetzt.

2.8 Garagen an den seitlichen Grundstücksgrenzen sind grundsätzlich zulässig. Für alle Garagen ist das Satteldach und die gleiche Dachneigung des jeweiligen Wohnhauses vorgeschrieben. Aneinandergebaute Garagen sind einheitlich zu gestalten, wobei die 2. Garage die Dachneigung der zuerst genehmigten Garage übernehmen muß, unabhängig ob diese von der Dachneigung des jeweiligen Wohnhauses abweicht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 21. MRZ. 1994 bis 22. APR. 1994 im Rathaus in Gochsheim öffentlich ausgelegt.

Gochsheim, 15. JUNI 1994

i.V. Sander
2. Bürgermeister
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Gochsheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 31. MAI 1994 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als S a t z u n g beschlossen.

Gochsheim, 15. JUNI 1994

i.V. Sander
2. Bürgermeister
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 08.08.1994

Landratsamt Schweinfurt
I. A.
Strobel
Regierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am - 2. Sep. 1994 durch Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Gochsheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (12 Satz 4 BauGB).

Gochsheim, - 6. Sep. 1994

1. Bürgermeister

GEMEINDE GOCHSHEIM
LANDKREIS SCHWEINFURT
B E B A U U N G S P L A N
" SENNFELDER GASSE "
GT. GOCHSHEIM M. 1:1000

OERLENBACH, 03.05.1993/ HA
ÜBERARBEITET, 22.02.1994
ÜBERARBEITET, 31.05.1994

DER ARCHITEKT:

architekturbüro
michael pettinella + partner
97512 oerlenbach bergstraße 5
telefon 09725/825